



## Eilmeldung

Nr.: Eil\_2021\_0064

AZ: MS

Tel.-Dw.: 79 19-295

Datum: 23.07.2021

### Flottenerneuerungs-Folgeprogramm: Bekanntmachung der einschlägigen Förderrichtlinie

BMVI gibt zweite Förderrichtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeuge bekannt, die an das „alte“ Flottenerneuerungsprogramm anknüpft. Förderanträge im „neuen“ Flottenerneuerungsprogramm können vom 26.07.2021 bis spätestens zum 31.10.2021 beim BAG eingereicht werden.

Mit BGL-Rundschreiben EIL\_2021\_0063 vom 23.07.2021 haben wir Sie über das Folgeprogramm zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte informiert. Inzwischen hat das BMVI die einschlägige Förderrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht, die wir Ihnen anbei zur Kenntnis geben. Für das Flottenerneuerungs-Folgeprogramm, das im Wesentlichen an das „alte“ Förderprogramm anknüpft, gelten folgende Eckdaten:

#### Antragstellung:

Anträge können ausschließlich elektronisch nach vorheriger Registrierung im BAG-eService-Portal gestellt werden (<https://antrag-gbbmvi.bund.de/>).

**Achtung:** Die Antragsfrist läuft vom **26.07.2021 bis spätestens zum 31.10.2021** und NICHT wie ursprünglich vom BMVI kommuniziert nur bis spätestens zum 15.10.2021! Allerdings wird das Antragsportal geschlossen, sollten die Mittel erschöpft sein.

#### Was wird gefördert?

1. Wie bislang im Förderprogramm ENF wird der **Erwerb eines Neufahrzeugs** mit einer zGM ab 7.500 t (= Lastkraftwagen oder Sattelzugmaschine) der Schadstoffklasse Euro VI (LNG- oder

Diesel-Lkw) oder mit Elektro- oder H<sub>2</sub>-/Brennstoffzellenantrieb gefördert mit

- pauschal 15.000 € Verschrottungsprämie für die nachgewiesene Verschrottung eines Euro V/EEV-Lkw
- pauschal 10.000 € bei Verschrottung eines Euro IV Lkw oder älter

**Neu** ist, dass – unter dem Aspekt „Klimaschutz“ an die Neufahrzeuge weitergehende Anforderungen gestellt werden, um zur Absenkung des CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionsniveaus beizutragen. Konkret müssen Neufahrzeuge (= Produktionsjahr 2021 oder jünger) ausgestattet sein mit:

- rollwiderstandsoptimierten Reifen
- Abbiegeassistenzsystem (AAS) gem. Bekanntmachung BMVI vom 15. Oktober 2018

und zusätzlich

- spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionswerte unterschreiten (nach den von der Europäischen Kommission erhobenen Monitoringdaten) und
- über CO<sub>2</sub>-senkende Zusatzausstattung verfügen (z. B. Bauteile, die die Aerodynamik des Neufahrzeugs gegenüber dessen Serienzustand verbessern, automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffeinsparung, Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle, Liftachsen, Start-Stopp-Systeme, vollautomatisierte Getriebe/Schaltsysteme, vorausschauender Tempomat).

2. Unabhängig von der Verschrottung eines Altfahrzeugs wird (wie gehabt) der **Erwerb intelligenter Trailertechnologie** mit einem Zuschuss von bis zu 5.000 € (bzw. maximal 60% des Anschaffungspreises) je Technologie gefördert. Nach wie vor gilt die Liste „ITT“ – Intelligente Trailertechnologie des BAG mit (nicht abschließend) aufgeführten Beispielen an förderfähigen Maßnahmen.

Grundlage der Förderung ist die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, die einen Höchstbetrag von 1.800 000 Euro pro Antragsteller erlaubt. Wurde beispielsweise bereits eine Förderung im „alten“ ENF-Programm gewährt, muss diese entsprechend „angerechnet“ werden. Gewährte Darlehen auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, die spätestens am 31. Dezember 2021 zurückgezahlt werden, werden nicht auf die Obergrenze von 1.800 000 Euro angerechnet.

Die weiteren Details zum Förderprogramm können Sie der beigefügten Förderrichtlinie entnehmen.

